

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Januar 1965 .	Nummer 6
--------------	---	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	8. 12. 1964	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 24. November 1964 Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 15. Juli 1960 . . .	72
771 633	15. 12. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Haushalts- und Prüfungswesen der Wasser- und Bodenverbände	72
8300	23. 12. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gewährung von Waisenrente im Wege des Härteausgleichs gemäß § 89 BVG	73

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
22. 12. 1964 Erl. — Bezeichnung der in selbständiger Rechtsform betriebenen Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO n. F.	73
23. 12. 1964 RdErl. — Abgabe standesamtlicher Register an das Personenstandsarchiv in Detmold	74
Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
16. 12. 1964 RdErl. — Kleingartenwettbewerb deutscher Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen 1965	74
Notiz	
21. 12. 1964 Erlöschung des Exequaturs des Wahlkonsuls von El Salvador in Hagen (Westf.), Herrn Rudolf Hussel . . .	74
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 66 v. 22. 12. 1964	75
Nr. 67 v. 23. 12. 1964	75
Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 12 — Dezember 1964	75

I.

20310

**Tarifvertrag
vom 24. November 1964**

Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 15. Juli 1960

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 3713 IV 64 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.15 — 15225.64 — v.
8. 12. 1964

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 24. November 1964**

Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 15. Juli 1960

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

§§ 2 und 8 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 15. Juli 1960 in der Fassung der Tarifverträge vom 17. Mai 1963 und 18. Juli 1963 werden wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Entgelt

Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten folgendes monatliches Entgelt:

	in den Ortsklassen	
	S	A
	DM	DM
für die Berufe		
der med.-techn. Assistentin	434	419
der Beschäftigungstherapeutin	434	419
des Krankengymnasten	434	419
des Masseurs	370	354
des Masseurs und med. Bademeisters		
im ersten Praktikantenjahr	370	354
in der weiteren Praktikantenzeit	408	391

Kinderzuschlag wird nach den für die Angestellten der Anstalt jeweils maßgebenden Bestimmungen gewährt. Das Entgelt ist am fünfzehnten eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Der Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1965 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1966, gekündigt werden.“

Stuttgart, den 24. November 1964

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 16. 12. 1960 (SMBL. NW. 20310)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen

— MBl. NW. 1965 S. 72

771
533

**Haushalts- und Prüfungswesen
der Wasser- und Bodenverbände**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 12. 1964 — V A 1 — 622:1 — 269

1. Wasser- und Bodenverbände sind wiederholt mit der Bitte an mich herangetreten, vorzuschreiben, daß sie für die **Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung** neben den Bestimmungen der Ersten Wasserverbandsverordnung v. 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) — WVVO — die des Gemeindehaushaltsrechts anzuwenden haben. Einer solchen Bitte kann nicht entsprochen werden.

Das Haushaltswesen der Wasser- und Bodenverbände einschließlich der Wasserbeschaffungsverbände, für die die WVVO gilt, richtet sich nach den §§ 64 bis 77 WVVO und der Satzung des jeweiligen Verbandes. Zu beachten sind im übrigen Ziffern 56 bis 61 der Ersten Ausführungsvorschriften zur WVVO v. 19. 1. 1938 (LwRMBL. S. 25 SMBL. NW. 771) u. d. RdErl. d. Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 3. 4. 1957 (SMBL. NW. 633). Die Runderlasse v. 18. 5. 1942 (LwRMBL. S. 575) über die Bildung von Unterhaltungsfonds, in die die infolge Mangels an Arbeitskräften nicht verbrauchten Haushaltsmittel für die Unterhaltung abzuführen sind, u. v. 10. 3. 1943 (LwRMBL. S. 231) zur einheitlichen Handhabung wichtiger Fragen der Haushalts- und Rechnungsführung sind nicht mehr in Kraft, können aber noch als Hinweise dienen. Entsprechend sind die Satzungsmuster zur WVVO in ihren Bestimmungen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nur als Hinweise und Hilfen für die Gestaltung der einzelnen Verbandssatzungen zu werten. Der RdErl. v. 19. 1. 1938 (LwRMBL. S. 107) über die Verwendung von Vordruckmustern für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Verbände ist ebenfalls nicht mehr in Kraft. Ich beabsichtige auch nicht, einheitliche Muster für den Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Wasser- und Bodenverbände vorzuschreiben oder zur Benutzung zu empfehlen. Solche Muster müßten zu viel Spielraum für abweichende Regelungen enthalten.

Da die kommunalen Verfassungsgesetze für Wasser- und Bodenverbände nicht gelten und für diese auch die Vorschriften über das gemeindliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nicht verbindlich sind, bleiben somit als Rechtsgrundlagen für das Haushaltswesen der Verbände im wesentlichen nur die Bestimmungen der WVVO und der jeweiligen Verbandssatzung. Diese Regelung schließt jedoch die Möglichkeit ein, gemäß § 65 Abs. 3 WVVO durch die Satzung Abweichungen von den Vorschriften der WVVO über den Haushaltsplan zuzulassen und die knappen Vorschriften der WVVO über das Haushaltswesen in einer den speziellen Zwecken des Verbandes entsprechenden Art und Weise durch Satzungsbestimmungen und Beschlüsse des zuständigen Verbandsorgans zu ergänzen, wobei geeignete Vorschriften über das gemeindliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen als Muster und Hinweise dienen können.

2. Bei der jährlichen **Prüfung des Haushalts** nach § 76 Abs. 1 WVVO handelt es sich um eine Eigenprüfung, für deren Vornahme eine ortsnahe Prüfstelle in der Satzung bestimmt werden sollte. In erster Linie sollte das Rechnungsprüfungsamt einer beteiligten Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes nach Benehmen mit der Vertretungskörperschaft für diese Aufgabe herangezogen werden. Ich

habe daher keine Bedenken, wenn in den Satzungen der Verbände vorgesehen wird, daß das Rechnungsprüfungsamt einer Gebietskörperschaft die jährliche Prüfung nach § 76 WVVO übernimmt. Einer formellen Bestimmung durch mich nach § 76 Abs. 1 WVVO bedarf es hierzu nicht.

Bei Verbänden, deren Aufgaben einer wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden (Gemeindeverbänden) ähnlich sind, wie es z. B. bei Wasserbeschaffungsverbänden der Fall ist, kann es sich statt dessen empfehlen, für diese jährliche Prüfung nach § 76 Abs. 1 WVVO in der Satzung einen Wirtschaftsprüfer vorzusehen, soweit Umfang und Bedeutung des Verbandes die damit verbundenen Kosten rechtfertigen. Die jährliche Auswahl des Prüfers kann dem zuständigen Verbandsorgan überlassen bleiben, wie es auch für die Auswahl von Wirtschaftsprüfern für die Jahresrechnung bei kommunalen wirtschaftlichen Unternehmen geregelt ist.

Unberührt bleiben die Vorschriften des § 76 Abs. 2 WVVO sowie § 121 WVVO, nach dem sich die Aufsichtsbehörde jederzeit über alle Angelegenheiten des Wasser- und Bodenverbandes unterrichten, u. a. auch an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen kann. Ich habe keine Bedenken, wenn die Aufsichtsbehörde sich für die Durchführung solcher Aufsichtsprüfungen auf dem Sektor des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Verbandes ihres Gemeindeprüfungsamtes bedient. Dabei setze ich allerdings voraus, daß die Erfüllung der dem Gemeindeprüfungsamt obliegenden gesetzlichen Aufgaben durch solche Überprüfungen, die im übrigen nur bei Bedarf – und nicht laufend in bestimmten kürzeren Zeitabständen – vorzunehmen wären, nicht beeinträchtigt wird.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
kreisfreien Städte,
Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung,
Ämter für Flurbereinigung und Siedlung,
Wasser- und Bodenverbände.

– MBl. NW. 1965 S. 72

8300

Gewährung von Waisenrente im Wege des Härteausgleichs gemäß § 89 BVG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 23. 12. 1964 – II B 4 – 4280

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gebe ich folgendes bekannt:

Die Gewährung von Härteausgleichen bei weiblichen Waisen ist nicht mehr davon abhängig zu machen, daß im Zeitpunkt der Eheschließung wenigstens zwei Drittel der üblichen Ausbildungszeit zurückgelegt ist. Diese Regelung tritt ab sofort in Kraft; sie findet auch auf noch nicht rechtsverbindlich oder rechtskräftig entschiedene Fälle Anwendung.

Absatz 5 meines RdErl. v. 19. 12. 1962 (SMBL. NW. 8300) wird gestrichen.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen

– MBl. NW. 1965 S. 73

II.

Innenminister

Bezeichnung der in selbständiger Rechtsform betrieblenen Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO n. F.

Erl. d. Innenministers v. 22. 12. 1964 – III A 1 – 2707/64

Im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister bezeichne ich die nachgenannten in selbständiger Rechtsform betriebenen Unternehmen, an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände allein oder zusammen mit dem Bund oder einem Land überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung i. d. F. d. Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes v. 30. April 1963 (BGBl. I S. 241):

1. Im Bereich des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz

Badeanstalt Eyler See, Gemeinnützige Gesellschaft
mbH, Nieukerk
Duisburger Tierpark AG, Duisburg
Entwicklungsgesellschaft mbH Meckenheim-Merl,
Meckenheim
„Erftland“ Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft
mbH, Bergheim
Euskirchener Gemeinnützige Baugesellschaft mbH,
Euskirchen
Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH,
Brühl
Gemeinnützige Wohnungsaktiengesellschaft Remscheid
Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Sieg-
kreis, Siegburg
Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH,
Wülfrath
Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft eGmbH,
Rheinberg
Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Aachen AG,
Aachen
Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft
mbH, Mönchengladbach
Grafschaft Moers, Siedlungs- und Wohnungsbau
GmbH, Moers
Grenzlandtheater GmbH, Aachen
Grundstücksgesellschaft „Königlicher Hof“ mbH,
Moers
Entwicklungsgesellschaft Hochdahl mbH, Düsseldorf
Hotel-Aktiengesellschaft Wuppertal
Kur- und Bade-GmbH, Aachen
Neußener Gemeinnütziger Bauverein AG, Neuß
Oberbergische Aufbaugesellschaft mbH,
Gummersbach
Odenkirchener Aktienbaugesellschaft, Rheydt
Reklamegesellschaft Industriegebiet (Regi) GmbH,
Wuppertal
Rheinbrückenbau- und Betriebsgesellschaft Duisburg-
Homberg GmbH, Duisburg
Rheinbrückengesellschaft Duisburg-Rheinhausen
GmbH, Duisburg
Stadttheater Bad Godesberg GmbH, Bad Godesberg
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
Köln
Wohnungsbaugesellschaft Velbert mbH, Velbert

2. Im Bereich des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe

Bielefelder Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft
GmbH, Bielefeld
Bochumer Heimstätten GmbH, Bochum
Gemeinnützige Baugesellschaft mbH, Neubeckum
Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Ennepe-
Ruhr-Kreis GmbH, Schwelm
Heimstätte Beckum GmbH, Beckum
Kreisheimstätte Wiedenbrück GmbH, Wiedenbrück
Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, Lünen
Westfälisch-Lippische Heimstätte GmbH, Dortmund

3. Im Bereich der Eigenunfallversicherung der Stadt Düssel- dorf

Nowea, Nordwestdeutsche Ausstellungs- und Messe-
GmbH, Düsseldorf

4. Im Bereich der Eigenunfallversicherung der Stadt Köln Gemeinnützige AG für Wohnungsbau (GAG), Köln Grund und Boden GmbH, Köln

Träger der Unfallversicherung sind für diese Unternehmen mit Wirkung vom 1. Januar 1965 ab der Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz, der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe, die Eigenunfallversicherung der Stadt Düsseldorf und die Eigenunfallversicherung der Stadt Köln, jeweils für ihren Bereich.

Soweit die hier nicht bezeichneten rechtlich selbständigen Unternehmen, an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind, bereits einem gemeindlichen Unfallversicherungsträger angehören, bleibt nach Art. IV § 11 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes der jetzige Träger der Unfallversicherung zuständig, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt.

— MBl. NW. 1965 S. 73

Abgabe standesamtlicher Register an das Personenstandsarchiv in Detmold

RdErl. d. Innenministers v. 23. 12. 1964 — I B 3/14.60.16

Durch die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes v. 15. September 1964 (GV. NW. S. 312 SGV. NW. 211) sind die Aufbewahrung und Fortführung der vom 1. Januar 1876 bis 30. Juni 1938 geführten standesamtlichen Nebenregister und der vor dem 1. Januar 1876 geführten Zweitregister der Zivilstandsregister sowie die Aufgaben bei deren Benutzung für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster dem Personenstandsarchiv in Detmold übertragen worden. Ich bitte die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren der vorgenannten Regierungsbezirke, die in Betracht kommenden Neben- und Zweitregister auf Abruf des Personenstandsarchivs Detmold zur Abgabe bereitzuhalten. In Fällen, in denen standesamtliche Nebenregister Beurkundungen über den 30. 6. 1938 hinaus mitenthalten, sind die Bände entsprechend zu trennen und getrennt wieder einzubinden. Ferner bitte ich, dafür Sorge zu tragen, daß bis zur Ablieferung der Register an das Personenstandsarchiv alle Beischreibungen aufgearbeitet sind.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
Oberstadtdirektoren,
Standesbeamten
der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster.

— MBl. NW. 1965 S. 74

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Kleingartenwettbewerb deutscher Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen 1965

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 16. 12. 1964 — III C 1 — 5.82 — 2516 64

Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung hat den Kleingartenwettbewerb für das Jahr 1965 ausgeschrieben und hierzu den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Aufruf erlassen:

„Es ist Sinn und Ziel dieses Wettbewerbs, den Kleingärtnern neue Anregungen zu bringen, das Interesse an der Erhaltung und Verbesserung alter Anlagen zu steigern und einen Anreiz zur vermehrten Schaffung von Dauerkleingärten zu geben.

Gut angelegte und gepflegte Dauerkleingartenanlagen sind ein wirksames Mittel zur Auflockerung und Durchgrünung unserer Städte und Gemeinden. Für die Erholung und Entspannung vor allem der arbeitenden Menschen sind sie als „Grüne Zimmer“ der Mietwohnungen von besonderer Bedeutung. Vorbildliche Anlagen, die mit dazu beitragen, der Gemeinschaftsaufgabe der Sicherung und des Aufbaues einer gesunden Wohn- und Erholungslandschaft zu dienen, sollen mit Preisen ausgezeichnet werden.

Ich rufe deshalb auf zu dem
„Kleingartenwettbewerb deutscher Städte und Gemeinden
und ihrer kleingärtnerischen Organisationen
im Jahre 1965“.

An dem Wettbewerb können sich alle Städte und Gemeinden der Bundesrepublik sowie West-Berlin und ihre kleingärtnerischen Organisationen beteiligen.

Es werden folgende Gemeindegrößenklassen unterschieden:

- I. Städte und Gemeinden über 200 000 Einwohner
- II. Städte und Gemeinden über 75 000 bis
200 000 Einwohner
- III. Städte und Gemeinden über 20 000 bis
75 000 Einwohner

IV. Städte und Gemeinden bis 20 000 Einwohner.

In den Größenklassen IV können sich auch die kleingärtnerischen Organisationen im Einvernehmen mit ihren Gemeinden dann an dem Wettbewerb beteiligen, wenn die Gemeinden selbst nicht teilnehmen. Bewertet werden die in den Jahren 1963 und 1964 erbrachten Leistungen bei der Schaffung neuer Anlagen wie bei der Umgestaltung, Verbesserung und Unterhaltung alter Anlagen.

Da nach den Erfahrungen der bisherigen Wettbewerbe viele Städte und Gemeinden Leistungen aufweisen, die eine Auszeichnung verdienen, werden sowohl den Städten und Gemeinden wie auch den kleingärtnerischen Organisationen in den einzelnen Größenklassen jeweils Preise in Form von goldenen, silbernen und bronzenen Plaketten verliehen.

Zur Durchführung des Wettbewerbs erfolgt eine Vorprüfung in den Ländern. Die daraus hervorgehenden Landessieger werden von der Bundesprüfungskommission zur Ermittlung der Preisträger des Wettbewerbs 1965 überprüft.

Diese setzt sich zusammen aus dem Vertreter meines Ministeriums sowie den Vertretern des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

des Deutschen Städtetages,

des Deutschen Städtebundes,

des Deutschen Gemeindetages,

der Deutschen Gartenbaugesellschaft,

der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftspflege,

des Verbandes Deutscher Kleingärtner und

Herrn Regierungsdirektor a. D. Dr. Seiff als Vorsitzendem.

Entscheidungen im Rahmen dieses Wettbewerbs erfolgen unter Ausschluß des Rechtsweges.

Bei der Entscheidung über die Teilnahme sollten sich die Städte und Gemeinden nicht nur durch die Aussicht auf einen Preis leiten lassen, sondern dabei zugleich den für das Gemeinwesen erwachsenden Nutzen bedenken.“

Ich würde es begrüßen, wenn sich auch im Lande Nordrhein-Westfalen wieder zahlreiche Städte und Gemeinden und deren kleingärtnerische Organisationen an dem Wettbewerb beteiligen. Für die Teilnahme am Wettbewerb sollte allein entscheidend sein, daß durch eine rege Beteiligung auf die große Bedeutung des Kleingartenwesens in der Öffentlichkeit wieder einmal hingewiesen werden kann.

Die für die Meldung zur Teilnahme erforderlichen Unterlagen können von den Städten und Gemeinden — zugleich für die kleingärtnerischen Organisationen — unmittelbar beim Bundesministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung, 532 Bad Godesberg, angefordert werden. Die kleingärtnerischen Organisationen der Gruppe IV, die sich im Einvernehmen mit ihren Gemeinden allein am Wettbewerb beteiligen wollen, fordern die Unterlagen selbst an.

Die ausgefüllten Unterlagen müssen spätestens am
25. März 1965 beim

Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten
4 Düsseldorf, Karlstr. 8

vorliegen.

Ich bitte, auf den ausgeschriebenen Kleingartenwettbewerb 1965 in Ihren Amtsblättern oder durch Rundschreiben hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
Landkreise,
alle Städte und Gemeinden.

— MBl. NW. 1965 S. 74

Notiz

Erlöschen des Exequats des Wahlkonsuls von El Salvador in Hagen i. W., Herrn Rudolf Hussel

Düsseldorf, den 21. Dezember 1964
— I:5 413 — 2:61 —

Das von der Bundesregierung Herrn Rudolf Hussel als Wahlkonsul von El Salvador in Hagen i. W. am 23. November 1961 erteilte Exequatur ist erloschen.

MBl. NW. 1965 S. 74.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 66 v. 22. 12. 1964**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2127	10. 12. 1964	Verordnung über das Leichenwesen	415

— MBl. NW. 1965 S. 75.

Nr. 67 v. 23. 12. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2005 236	15. 12. 1964	Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten zur Änderung von Bezirken der Staatshochbauämter des Landes Nordrhein-Westfalen	419

— MBl. NW. 1965 S. 75.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 12 — Dezember 1964**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

A. Amtlicher Teil

Personalmeldungen	321
Festsetzung der Stellenbeiträge gemäß § 4 Abs. 2 SchFG für das Rechnungsjahr 1965. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 10. 1964	323
Politische Bildung und Erziehung; hier: Versendung von Publikationen durch die Staatsbürgerliche Bildungsstelle. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 9. 1964	324
Bezeichnung der Sonderschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 12. 1964.	324

Strahlenschutz in den Schulen. Bek. d. Kultusministers v. 4. 12. 1964	324
Diplomprüfungsordnung für Studierende der Meteorologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Bek. d. Kultusministers v. 11. 11. 1964.	325

B. Nichtamtlicher Teil

Robert-Birley-Stipendien	327
Buchbesprechungen	327

— MBl. NW. 1965 S. 75.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

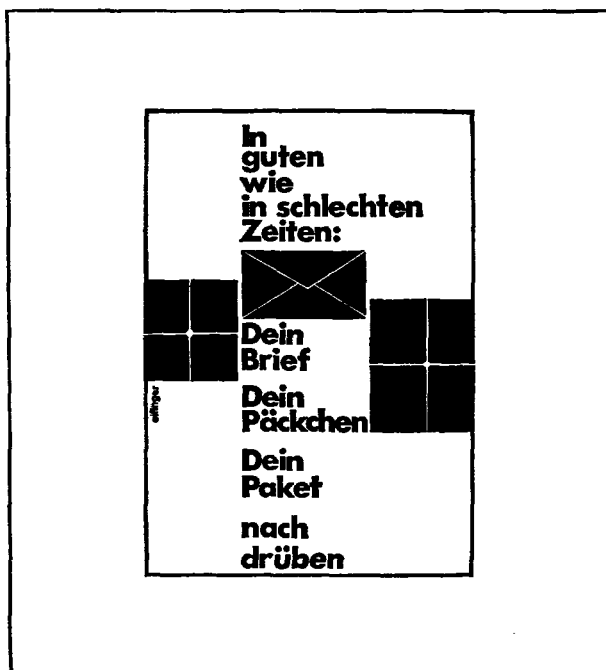
Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.



Was kann man schicken?

Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Hartwurst	}	zusammen bis 1000 g
Speck		
Eierteigwaren		
Traubenzucker		
Babynahrung		
Obst und Südfrüchte		

Bis je 500 g

Margarine	}	zusammen bis 1000 g
Butter		
andere Fette		
Nüsse		
Mandeln		
Zitronat		
Rosinen		
Backobst		
Kekse, Teegebäck		

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Bis je 300 g

Schokoladewaren
Bis je 250 g
Kaffee
Kakao
Milchpulver
Käse

Bis je 50 g

Eipulver
Tabakwaren
(höchstens 40 Zigaretten
oder 8 Zigarren
oder 20 Zigarillos
oder 50 g Tabak)

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand viel helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,— DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
Nähzuben, Stopf- und Stricknadeln
Nähzubehör (Garne usw.)
Perlmutterknöpfe
Reißverschlüsse usw.

Bis 5,— DM

Babyartikel
Babywäsche
Damenstrümpfe
Herrnsocken (Kräuselkrepp)
moderne Hosenträger
Schals, Tücher
Wolle

Über 5,— DM

Anoraks
Bettwäsche
Blusen
Grobkleiden
Kinderkleidung
Lederhosen
Oberwäsche, Unterwäsche
Pullover
Miederwaren
Schirme (Knirpse)
Schuhe und Zubehör
waschbare Krawatten
Wolle und Wollwaren
Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,— DM

Etuis
Geldbörsen
Taschenmaniküren

Einkaufstaschen

Geldbörsen
Handschuhe
Handtaschen
Reiseneccessaires
Taschenmaniküren
Lederhandschuhe
Schuhe

Über 5,— DM

Aktentaschen, Kollegmappen
Brieftaschen

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
Bleistifte
Minen für Kugelschreiber
Blumensamen
Gasanzünder
Haarklammern
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
klingen, Gesichtswasser, Hautcreme,
Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-
taschentücher, Toilettenpapier)
Klebstoff in Tuben
Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken
Schulhefte
Schwämme
Feinwaschmittel
Zeichenblocks
Fahrradzubehör
Feuerzeuge
Glühbirnen
Laubsägen
Scheren, Taschenmesser
Spielsachen, Gummibälle
Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topfschrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.